

Postzustellungsurkunde

terrane**t**s bw GmbH
Am Wallgraben 135
70565 Stuttgart

Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau

Referat 97 - Landesbergdirektion

Name: [REDACTED]
Telefon: 0761 208-[REDACTED]
E-Mail: XXXXXX@rpf.bwl.de

Geschäftszeichen: RPF97-4562-54/7/18
(bei Antwort bitte angeben)

Datum: 22.04.2026

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) **Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsantrag gem. §§ 4 Abs. 1, 10,** **8 BImSchG der terrane**t**s bw GmbH für die Inbetriebnahme der** **Gasverdichteranlage Nordschwarzwaldleitung (2. Teilgenehmigung)** Ihr Antrag vom 19.11.2025

Anlage

Antragsunterlagen
Gebührenmitteilung

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 19.11.2025, eingegangen am 20.11.2025, mit Ergänzungen vom 18.12.2025, erteilt das Regierungspräsidium Freiburg nach den §§ 4, 10 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit der Ziffer Nr. 1.4.1.1 der 4. Bundes-Immissionsschutzverordnung (4. BImSchV) folgende

A zweite immissionsschutzrechtliche Teilgenehmigung:

1. Der terranets bw GmbH wird die zweite immissionsschutzrechtliche Teilgenehmigung für den Betrieb der Verdichterstation Nordschwarzwaldleitung in Rheinstetten, Gemarkung Mörsch, Flurstück 2819, einschließlich zugehöriger Nebenanlagen, erteilt.
2. Die genehmigte Feuerungswärmeleistung (FWL) der Verdichterstation Nordschwarzwaldleitung beträgt insgesamt höchstens 58 MW (Verdichtereinheiten ME2, ME3 und ME4 jeweils höchstens 19,3 MW).
3. Bestandteil der 2. Teilgenehmigung sind die in Abschnitt B dieses Bescheids genannten Antragsunterlagen.
4. Die Genehmigung erfolgt unter den in Ziffer C aufgeführten Nebenbestimmungen.
5. Die 1. Teilgenehmigung vom 06.08.2021, RPF97-4562-231.95/1, wird wie folgt abgeändert:
 - 5.1. Die unter A.2.1 der 1. Teilgenehmigung erteilte Baugenehmigung wird entsprechend der Tektur zur Baugenehmigung vom 30.07.2024 abgeändert. Im Übrigen bleibt die erteilte Baugenehmigung unverändert bestehen.
 - 5.2. Nebenbestimmung C. 7.1 der 1. Teilgenehmigung wird wie folgt neu gefasst:
„Die Anlage ist emissionshandelspflichtig.“

Im Übrigen gilt die 1. Teilgenehmigung vom 06.08.2021, RPF97-4562-231.95/1, unverändert fort.

6. Die terranets bw GmbH trägt die Kosten des Verfahrens. Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] Euro festgesetzt.

B Antragsunterlagen

Dem Antrag zur Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung liegen die nachfolgend aufgeführten Unterlagen (Az.: RPF97-4562-54/7/17) zugrunde (die Ergänzungsunterlagen wurden in die Antragsunterlagen des Teilgenehmigungsantrags integriert):

1. Anschreiben vom 19.11.2025 (2 Seiten)
2. Antragstellung Deckblatt, A.0.0 (1 Seite)
 - 2.1 Inhaltsübersicht (inkl. Deckblatt), Datum 19.11.2025, Nr. A.2.0/A.2.0-1 (3 Seiten)

- 2.2 Formblattantrag Antragsstellung, Datum 19.11.2025, Nr. A.3.0 (1 Seite)
- Formblatt 1 (inkl. Deckblatt), Datum 19.11.2025, Nr. A.3.0-1 (6 Seiten)
3. Antragsunterlagen Deckblatt, Datum 19.11.2025, Nr. B.0.0 (1 Seite)
- 3.1 Allgemeine Angaben zum Antragsinhalt und zum Standort, Datum 19.11.2025, Nr. B.1.0 (2 Seiten)
- Topografische Karte (inkl. Deckblatt), Datum 19.11.2025, Nr. B.1.1-0 (1 Seite)
 - Werkslageplan mit Kennzeichnung der Anlage (inkl. Deckblatt), Datum 19.11.2025, Nr. B.1.2-0/B.1.2-1 (2 Seiten)
 - Plan zu Schutzgebieten (Deckblatt), Datum 19.11.2025, Nr. B.1.3 (1 Seite)
 - Angaben zu Entwässerungsplänen (Deckblatt), Datum 19.11.2025, Nr. B.1.4 (1 Seite)
 - Angabe zu Bebauungsplänen (Deckblatt), Datum 19.11.2025, Nr. B.1.5 (1 Seite)
- 3.2 Anlagen- und Betriebsbeschreibung (inkl. Deckblatt), Datum 19.11.2025, Nr. B.2.0/B.2.1 (11 Seiten)
- 3.3 Benennung der technischen Betriebseinheiten (inkl. Deckblatt), Datum 19.11.2025, Nr. B.2.2 (3 Seiten)
- 3.4 Formblatt 2.1, Anlagendaten (inkl. Deckblatt), Datum 19.11.2025, Nr. B.2.3-0 bis B.2.3-4 (5 Seiten)
- 3.5 Formblatt 2.2, Stoffdaten (inkl. Deckblatt), Datum 19.11.2025, Nr. B.2.4-0 bis B.2.4.-3 (4 Seiten)
- 3.6 Schemata (inkl. Deckblatt), Datum 19.11.2025, Nr. B.2.5 (1 Seite)
- Verfahrensschemata, Datum 31.05.2023, Nr. B.2.5.-1 (1 Seite)
 - R & I Schemata ME 1, Datum 12.06.2023, Nr. B.2.5-2 (1 Seite)
 - R & I Schemata ME 2, Datum 23.12.2022, Nr. B.2.5-3 (23 Seiten)
- 3.7 Lageplan mit Kennzeichnung der Emissionsquellen (inkl. Deckblatt), Datum 19.11.2025 und 29.06.2023, Nr. B.2.6-0/B.2.6-1 (2 Seiten)
- 3.8 Angaben zur Energieeffizienz, Datum 19.11.2025, Nr. B.2.7 (2 Seiten)
- 3.9 Luftschadstoffe – Beschreibung der Emissionen, Emissionsminderung und Emissionsquellen (Deckblatt), Datum 19.11.2025, Nr. B.3.0 (1 Seite)
- Formblätter 3.1, 3.2, 3.3 (inkl. Deckblätter), Datum 19.11.2025, Nr. B.3.1-0 bis B.3.3-2 (7 Seiten)
- 3.10 Lärm (Deckblatt), Datum 19.11.2025, Nr. B.4.0 (1 Seite)
- 3.11 Elektromagnetische Felder (Deckblatt), Datum 19.11.2025, Nr. B.5.0 (1 Seite)
- 3.12 Abwasser (Deckblatt), Datum 19.11.2025, Nr. B.6.0 (1 Seite)
- 3.13 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Deckblatt), Datum 19.11.2025, Nr. B.7.0 (1 Seite)
- Formblätter 6.1 und 6.2 (inkl. Deckblätter), Datum 19.11.2025, Nr. B.7.0.1-0 bis B.7.2.7 (25 Seiten)
- 3.14 Angaben zu anfallenden Abfällen (Deckblatt), Datum 19.11.2025, Nr. B.8.0 (1 Seite)

- 3.15 Formblatt 8, Arbeitsschutz (inkl. Deckblatt), Datum 19.11.2025, Nr.B.9.0/B.9.1-1 (6 Seiten)
 - 3.16 Maßnahmen bei Betriebseinstellung (Deckblatt), Datum 19.11.2025, Nr. B.10.0 (1 Seite)
 - 3.17 Angaben zum Ausgangszustandsbericht (inkl. Deckblatt und Formblatt 9), Datum 19.11.2025, Nr. B.11.0 bis B.11.1-1 (5 Seiten)
 - 3.18 Angaben zur Anlagensicherheit (Deckblatt), Datum 19.11.2025, Nr. B.12.0 (1 Seite)
 - 3.19 Angaben zur Umweltverträglichkeit (inkl. Deckblatt und Formblatt 11), Datum 19.11.2025, Nr. B.13.0 bis B.13.1-1 (3 Seiten)
- 4. Bauantrag (inkl. Deckblatt), Datum 19.11.2025, Nr. C.0.0 (2 Seiten)
- 5. Tektur Bauantrag (Deckblatt), Datum 30.07.2024, Nr. C.4.0-0 (1 Seite)
 - 5.1 Baubeschreibung als Anlage zum Bauantrag, Datum 30.07.2024, Nr. C.4.0-1 (40 Seiten)
 - 5.2 Ermittlung der KFZ-Stellplätze (inkl. Deckblatt), Datum 30.07.2025, Nr. C.5.0-0/C.5.0-1 (7 Seiten)
 - 5.3 Bauvorlagezeichnungen (inkl. Deckblatt), Datum 30.07.2024, Nr. C.9.0-0 bis C.9.0-11 (12 Seiten)
 - 5.4 Brandschutzkonzept (Deckblatt), Datum 19.11.2025, D.3.0-0 (1 Seite)
 - Brandschutznachweis, Datum 17.07.2024, Nr. D.3.0-1 (52 Seiten)
 - Brandschutzpläne, Datum 17.07.2024, Nr. D.3.0-2 bis D.3.0-7 (6 Seiten)
 - Löschwasserrückhaltekonzept, Datum 17.07.2024, Nr. D.3.0-8 (15 Seiten)
 - Baubeschreibung (inkl. Deckblatt), Datum 30.07.2024 (41 Seiten)
- 6. Weitere Unterlagen (Deckblatt), Datum 19.11.2025, Nr. D.0.0 (1 Seite)
 - 6.1 Immissionsprognose (Deckblatt), Datum 19.11.2025, Nr. D.1.0-0 (1 Seite)
 - 6.2 Schallprognose Stellungnahme, Datum 19.11.2025, Nr. D.2.0-0 (1 Seite)
 - 6.3 Brandschutzkonzept Stellungnahme, Datum 19.11.2025, Nr. D.3.0-0 (1 Seite)
 - 6.4 UVP- Unterlagen (Deckblatt), Datum 19.11.2025, Nr. D.4.0-0 (1 Seite)
 - 6.5 Natura-2000-Verträglichkeitsstudie (Deckblatt), Datum 19.11.2025, Nr. D.6.0 (1 Seite)
 - 6.6 Artenschutzrechtliche Prüfung (Deckblatt), Datum 19.11.2025, Nr. D.7.0 (1 Seite)
 - 6.7 Landschaftspflegerischer Begleitplan (Deckblatt), Datum 19.11.2025, Nr. D.8.0 (1 Seite)
 - 6.8 Antrag auf Waldumwandlungsgenehmigung (Deckblatt), Datum 19.11.2025, Nr. D.9.0 (1 Seite)
 - 6.9 Ausgangszustandsbericht (Deckblatt), Datum 19.11.2025, Nr. D.10.0 (1 Seite)
 - 6.10 Sicherheitsdatenblätter (inkl. Deckblatt), Datum 19.11.2025, Nr. D.11.0-0, D.11.0-2, D.11.0-3, D.11.0-10, D.11.0-11, D.11.0-13, D.11.0-14 (7 Seiten)

- 6.11 Sachverständigengutachten (Deckblatt) GasdHDrLtgV, Datum 19.11.2025, Nr. D.13.0 (1 Seite)
- 6.12 Abnahmemessungen (Deckblatt), Datum 19.11.2025, D.14.0 (1 Seite)

- 7. Realisierung der Nebenbestimmungen der 1. Teilgenehmigung (Deckblatt), Datum 19.11.2025, Nr. D.12.0 (1 Seite)
 - 7.1 Übersicht über die aufgeführten Genehmigungen und Erlaubnisse, Datum 19.11.2025 (1 Seite)
 - 7.2 Nebenbestimmungen BImSchG Genehmigung, Datum 14.11.2025 (6 Seiten)
 - 7.3 Nebenbestimmungen Landschaftspflegerische Maßnahmen, Datum 18.11.2025 (8 Seiten)
 - 7.4 Hinweise aus der BImSchG Genehmigung, Datum 18.11.2025 (4 Seiten)

Teil der 2. Teilgenehmigung sind die o.g. geänderten Unterlagen, die Antragsunterlagen der 1. Teilgenehmigung gelten weiterhin und sind somit Bestandteil beider Teilgenehmigungen als Gesamtgenehmigung.

C Nebenbestimmungen

1. Allgemeines

1.1 Ausführung

Vorbehaltlich der weiteren Bestimmungen in diesem Bescheid ist das Vorhaben unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik entsprechend den Antragsunterlagen auszuführen.

1.2 Inbetriebnahme

Die Inbetriebnahme der Verdichterstation ist dem Regierungspräsidium Freiburg, Referat 97, sowie dem Umweltbundesamt, Deutsche Emissionshandelsstelle, mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

1.3 Dokumentation Betriebsstörungen

Betriebsstörungen, welche umweltrelevante Auswirkungen im Sinne des § 3 BImSchG haben können, sind schriftlich festzuhalten. Aus solchen Aufzeichnungen, die auf Verlangen den zuständigen Behörden vorzulegen sind, muss hervorgehen:

- Art, Zeitpunkt und Dauer der Störung,
- ausgetretene Schadstoffmengen (ggf. Schätzung),
- Folgen der Störung nach Innen und Außen und
- alle eingeleiteten Maßnahmen.

1.4 Meldung Betriebsstörungen

Betriebsstörungen, deren Auswirkungen über das Betriebsgelände hinausgehen können oder bei denen innerhalb des Betriebsgeländes Gefahren für die Gesundheit

oder Leben zu befürchten sind oder Betriebsstörungen, bei denen wassergefährdende Stoffe austreten und eine Verunreinigung oder Gefährdung eines Gewässers nicht auszuschließen ist, müssen

- sofort telefonisch dem zuständigen Polizeiführer vom Dienst (PvD) und
- schnellstmöglich dem Regierungspräsidium Freiburg, Referat 97, (vorzugsweise telefonisch und per E-Mail an abteilung9@rpf.bwl.de) gemeldet werden.

Die nach anderen Vorschriften bestehenden Meldepflichten oder eigene Verpflichtungen zur Hilfeleistung oder zur Schadensminimierung bleiben hiervon unberührt.

2. Baurecht/Brandschutz

- 2.1 Die Fertigstellung der Bauarbeiten sind dem Baurechtsamt schriftlich mitzuteilen (§ 66 LBO).
- 2.2 Zur baurechtlichen Schlussabnahme ist ein Abschlussbericht eines geeigneten und zugelassenen Brandschutzsachverständigen vorzulegen, in dem die fachlich korrekte und ordnungsgemäße Umsetzung der oben genannten Konzepte bestätigt wird.
- 2.3 Die baurechtliche Schlussabnahme ist vor der Inbetriebnahme dem Baurechtsamt der Stadt Rheinstetten und dem Regierungspräsidium Freiburg, Referat 97, unaufgefordert vorzulegen.

3. Immissionsschutz

- 3.1 Die Emissionen an den Emissionsquellen der Maschineneinheiten ME 2- ME4 (BE 20.2.1, BE 20.3.1, BE 20.4.1) dürfen bei Betrieb mit einer Last von 70 Prozent oder mehr die nachfolgend festgesetzten Emissionsgrenzwerte im Normzustand trocken, bezogen auf einen Bezugssauerstoffgehalt im Abgas von 15% nicht überschreiten:

Parameter	Massenkonzentration
Kohlenmonoxid (CO)	0,10 g/m ³
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid (NO ₂)	50 mg/m ³
Formaldehyd	5 mg/m ³

- 3.2 Die Emissionen an Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid (SO_x) dürfen, bei einem Bezugssauerstoffgehalt von 5%, eine Massenkonzentration von 10 mg/m³ nicht überschreiten. Die Anforderungen gelten als erfüllt, wenn einmalig sowie zusätzlich jeweils nach Anbieterwechsel oder nach einer Änderung der Gasqualität durch den Anbieter nachgewiesen wird, dass der Gesamtschwefelgehalt des eingesetzten Erdgases den Anforderungen an die Gasbeschaffenheit des DVGW-Arbeitsblatts G 260 vom März 2013 für Gase der 2. Gasfamilie entspricht.

- 3.3 Die Maschineneinheiten ME 2, ME 3 und ME 4 dürfen nicht mehr als 7000 Betriebsstunden je Jahr unter 70 Prozent der Volllast (Teillastbereich) betrieben werden. Die Betriebsstunden und Lastzustände sind in geeigneter Weise je Maschineneinheit zu dokumentieren.
- 3.4 Der Betrieb der Maschineneinheiten ist nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 und 3 der 44. BImSchV vor der Inbetriebnahme schriftlich oder elektronisch dem Regierungspräsidium Freiburg, Referat 97, anzuzeigen. Dabei sind die in der Anlage 1 der 44. BImSchV genannten Angaben vorzulegen.
- 3.5 Die Einhaltung der Grenzwerte nach Ziffer 3.1 bis 3.3 ist spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage und danach wiederkehrend im Abstand von 3 Jahren durch Messung einer durch das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg bekannt gegebenen Stelle nachzuweisen.
- 3.6 Die Emissionsmessplanung ist spätestens 3 Wochen vor dem jeweiligen Messzeitpunkt mit dem Regierungspräsidium Freiburg, Referat 97, abzustimmen.
- 3.7 Die Messstelle ist zu verpflichten, die Berichte der Emissionsmessungen dem Regierungspräsidium Freiburg, Referat 97, spätestens 3 Monate nach dem jeweiligen Messtermin, per E-Mail an abteilung9@rpf.bwl.de, vorzulegen.
- 3.8 Den Messstellen sind alle notwendigen Daten, wie z. B. einzuhaltende Grenzwerte und sonstige betriebstechnische Daten oder Nebenbestimmungen aus dem Genehmigungsbescheid, zur Verfügung zu stellen.
- 3.9 Für das BHKW (BE 95), FWL 0,15 MW und die zwei Brennwertkessel, FWL jeweils 0,38 MW gelten die in der 1. BImSchV festgelegten Anforderungen. Der Nachweis erfolgt vor Inbetriebnahme durch Typprüfung gemäß § 4 Abs. 7 der 1. BImSchV einer akkreditierten Stelle und ist dem Regierungspräsidium Freiburg, Referat 97, vorzulegen.
- 3.10 Die Emissionsquelle des Ersatzstromaggregat (BE 90), FWL 3,57 MW, darf hinsichtlich Formaldehyd eine Massekonzentration von 60 mg/m³ nicht überschreiten. Ein Nachweis der Einhaltung des Emissionsgrenzwerts ist einmalig binnen drei Monaten nach der Inbetriebnahme oder der Registrierung als bestehende Anlage zu erbringen. Die Möglichkeiten der Emissionsminderung für Stickstoffoxide durch motorische Maßnahmen sind nach dem Stand der Technik auszuschöpfen.
- 3.11 Für das Ersatzstromaggregat (BE 90) mit einer Feuerungswärmeleistung von 3,57 MW gelten gemäß § 24. Abs. 4 der 44. BImSchV folgende Messverpflichtungen:
- Kohlenmonoxid (CO): jährlich
- Ein Nachweis der erfolgten Emissionsmessungen ist dem Regierungspräsidium Freiburg, Referat 97, jährlich vorzulegen.

4. Geräuschimmissionen

4.1 Die Zusatzbelastung, hervorgerufen durch die Schallemissionen aller zur Verdichterstation Nordschwarzwald gehörenden Anlagenteile, darf an den maßgeblichen Immissionsorten (IO) folgende Immissionsrichtwertanteile (IRWA) nicht überschreiten:

Immissionsort		IRWA dB (A)	
		tags	nachts
IO 6	Mörscher Straße 64	49 dB(A)	34 dB(A)
IO 8	Beim Runden Plom 13	59 dB(A)	44 dB(A)

- 4.2 Der Nachweis über die Einhaltung der unter Nr. 4.1 festgelegten Immissionsrichtwertanteile hat unmittelbar, jedoch spätestens bis 31. März 2027, durch eine nach § 29b BImSchG bekanntgegebene Messstelle zu erfolgen. Die Geräuschimmissionen an den maßgeblichen Immissionsorten sind durch schalltechnische Messung nach den Vorgaben der TA Lärm in der jeweils aktuellen Fassung zu ermitteln. Im Einzelfall kann nach Abstimmung mit der für den Immissionsschutz zuständigen Behörde die Messung im Schallausbreitungsweg und durch Schallausbreitungsberechnung erfolgen. Die Messungen sind bei repräsentativem Volllastbetrieb der Anlage durchzuführen. Die Schallpegelmessung darf aus Gründen der Unparteilichkeit nicht von der zugelassenen Messstelle nach § 29b BImSchG durchgeführt werden, die bereits das Sachverständigengutachten für die Antragsunterlagen erstellt hat (§ 16 Abs. 1 Nr. 4 der 41. BImSchV).
- 4.3 Der Messplan für die Schallpegelmessung gemäß Nr. 4.2 ist mit dem Regierungspräsidium Freiburg, Referat 97, abzustimmen. Die Vorlage des Messplans und die Mitteilung des Messtermins hat mindestens einen Monat vor der Messung zu erfolgen.
- 4.4 Der Messbericht der Schallpegelmessung 1 ist dem Regierungspräsidium Freiburg, Referat 97, unverzüglich, spätestens aber sechs Wochen nach dem Messtermin, in Schriftform vorzulegen.
- 4.5 Die im Schallgutachten (Werner Genest und Partner Ingenieurgesellschaft mbH, Bericht vom 18.02.2020, Bericht-Nr.: 42511 G2-2 Rev. 1) zugrunde gelegten Emissionsansätze (Schallleistungspegel) sind Bestandteil dieser Entscheidung. Abweichungen von den Anforderungen an Anzahl und Schallleistungspegel von technischen Schallquellen sind zulässig, sofern dies keine Überschreitung der unter Nr. 4.1 genannten Immissionsrichtwertanteile zur Folge hat. Sie bedürfen jedoch der Zustimmung der für den Immissionsschutz zuständigen Behörde. Dazu ist eine

schallgutachterliche Stellungnahme, die die schalltechnische Unbedenklichkeit der Abweichung bestätigt, vorzulegen.

- 4.6 Die lärmtechnischen Parameter des Stationsausblägers sind dem Regierungspräsidium Freiburg, Referat 97, zur Inbetriebnahme vorzulegen. Eine Detailprüfung der lärmrelevanten Immissionen des Ausblägers ist im Beschwerdefall auf Verlangen des Regierungspräsidiums Freiburg, Referat 97, vorzulegen.
- 4.7 Geräuschverursachende Verschleißerscheinungen sind durch regelmäßige Wartung zu vermeiden bzw. umgehend durch Reparatur zu beseitigen. Dies ist durch geeignete betriebliche Verfahren sicher zu stellen.

5. Arbeitsschutz

5.1 Gefährdungsbeurteilung Arbeitsmittel

Vor der Verwendung von Arbeitsmitteln ist eine Gefährdungsbeurteilung durch eine fachkundige Person (Person mit entsprechender Berufsausbildung, Berufserfahrung oder einer zeitnah ausgeübten beruflichen Tätigkeit) in Abstimmung mit der Sicherheitsfachkraft zu erstellen. Arbeitsmittel sind Werkzeuge, Geräte, Maschinen oder Anlagen, die für die Arbeit verwendet werden, sowie überwachungsbedürftige Anlagen. Die bei der Erstellung der Gefährdungsbeurteilung ermittelten Schutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik sind umzusetzen, es ist eine Betriebsanweisung zu erstellen bzw. fortzuschreiben. Die Gefährdungsbeurteilung ist anschließend regelmäßig, spätestens alle 3 Jahre, zu überprüfen, dabei ist der Stand der Technik zu berücksichtigen, der insbesondere in den Technischen Regeln für Betriebssicherheit (TRBS) beschrieben wird. Soweit erforderlich, sind die Schutzmaßnahmen und die Betriebsanweisung entsprechend anzupassen. Die Gefährdungsbeurteilung ist unverzüglich zu aktualisieren, wenn sicherheitsrelevante Veränderungen der Arbeitsbedingungen einschließlich der Änderung von Arbeitsmitteln dies erfordern, neue Informationen, insbesondere Erkenntnisse aus dem Unfallgeschehen oder aus der arbeitsmedizinischen Vorsorge, vorliegen oder die Prüfung der Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen ergeben hat, dass die festgelegten Schutzmaßnahmen nicht wirksam oder nicht ausreichend sind. Ergibt die Überprüfung der Gefährdungsbeurteilung, dass keine Aktualisierung erforderlich ist, so hat der Arbeitgeber dies unter Angabe des Datums der Überprüfung in einer Dokumentation zu vermerken. Die Dokumentation ist dem Regierungspräsidiums Freiburg, Referat 97, auf Verlangen vorzulegen.

5.2 Gefährdungsbeurteilung Explosionsschutz

Das Explosionsschutzkonzept ist in der Gefährdungsbeurteilung zu dokumentieren. Die nach der Gefährdungsbeurteilung zum Explosionsschutz erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen sind im Betrieb umzusetzen und

spätestens alle 3 Jahre zu aktualisieren bzw. unverzüglich, wenn sich sicherheitsrelevante Änderungen ergeben.

5.3 Warnhinweise und Zugangsbeschränkungen

Explosionsgefährdete Bereiche sind an ihren Zugängen mit Warnzeichen W021 Warnung vor explosionsfähiger Atmosphäre - „EX“ - nach der ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ zu kennzeichnen und dürfen nur von befugten Personen betreten werden. Auf das Verbot ist mit dem Verbotssymbol P006 „Zutritt für Unbefugte verboten“ gemäß der ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutz-kennzeichnung“ deutlich erkennbar und dauerhaft hinzuweisen.

6. Technische Sicherheit nach Gashochdruckleitungsverordnung

- 6.1 Die Verdichterstation ist i.S.v. § 6 Abs. 2 Gashochdruckleitungsverordnung binnen einer angemessenen Frist nach Erteilung der Vorabbescheinigung abschließend durch den Sachverständigen daraufhin zu prüfen, ob sie den Anforderungen nach den §§ 2 und 3 entspricht. Die Frist sollte in der Regel zwölf Monate nicht überschreiten. Der Sachverständige erteilt über die Prüfung eine Schlussbescheinigung. Sie enthält Angaben über Art, Umfang und Ergebnis der einzelnen durchgeführten Prüfungen sowie eine gutachterliche Äußerung darüber, ob die Gashochdruckleitung den Anforderungen nach den §§ 2 und 3 entspricht. Die Schlussbescheinigung ist der technischen Energieaufsicht innerhalb der zuvor genannten Frist vorzulegen.

D Begründung

1. Verfahrensgegenstand

Die terranets bw GmbH, Am Wallgraben 135 in 70565 Stuttgart (terranets) ist ein Erdgasfernleitungsnetzbetreiber in Baden-Württemberg.

Die Errichtung und der Betrieb der Verdichterstation Nordschwarzwaldleitung (VDS NOS) sichert den steigenden Bedarf der Gastransportleitung ab. Die VDS NOS soll die Kapazität der Erdgasleitung Nordschwarzwald erhöhen, indem das zu transportierende Erdgas als Gas der öffentlichen Versorgung auf einen höheren Druck verdichtet und die bestehende Leistungskapazität damit optimal ausgenutzt werden kann. Die Anlage wurde in Rheinstetten im östlichen Randbereich des Hardtwalds am Verkehrsknoten L 566/ B 3, südlich der L 566 und westlich der BAB A 5 (Gmk. Mörsch, Flst. 3819) errichtet.

Den Antrag auf die Errichtung und den Probetrieb der VDS NOS wurde am 30.09.2020, mehrmals ergänzt und geändert, zuletzt am 21.05.2021, beim Regierungspräsidium Freiburg, Referat 97 (RPF), eingereicht und am 06.08.2021 mit der ersten immissionsschutzrechtlichen Teilgenehmigung nach § 8 BImSchG (Az.: 97-4562-231.95/1) positiv beschieden. In den Antragsunterlagen waren der Bauantrag nach Landesbauordnung, der Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung nach dem Wassergesetz Baden-Württemberg, der Antrag auf Waldumwandlung nach Landeswaldgesetz sowie der Antrag auf Genehmigung zum Emittieren von Treibhausgasen nach Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG) integriert. Am 20.11.2025 und 18.12.2025 reichte die terranets die Antragsunterlagen für den Betrieb der der Verdichterstation ein. Die Vollständigkeit wurde durch das RPF am 18.12.2025 bestätigt. Durch die terranets wurde dargelegt, dass alle entsprechenden Nebenbestimmungen der 1. Teilgenehmigung umgesetzt wurden, fortlaufend umgesetzt oder zur Inbetriebnahme umgesetzt werden.

Die vorliegende 2. Teilgenehmigung umfasst die Betriebsaktivitäten nach dem Probetrieb inklusive der Abnahmemessungen. Im Rahmen des Baus und des Probetriebs konnten zudem noch herstellerepezifische Detailangaben ergänzt werden. Mit dieser hier vorliegenden 2. Teilgenehmigung wird daher die Betriebsgenehmigung der gesamten Station mit allen technischen Einrichtungen und Maschineneinheiten genehmigt. Bei den technischen Einrichtungen bzw. Betriebseinrichtungen handelt es sich um:

- Maschineneinheit 2, 3, 4 (ME2, ME3, ME4), bestehend aus jeweils einer Gasturbine mit einer Leistung von 19,3 MW und jeweils einem Verdichter. Es handelt sich um eine Anlage entsprechend Nr. 1.4.1.1 des Anhang 1 der 4. BImSchV.
- 3 Stationsabscheider
- Maschineneinheit 1 (ME1) bestehend aus einem Elektromotor und einem Verdichter mit einer Leistung von 6200 kW (ISO-Wellenleistung)
- Erdgaskühler
- Mess- und Regelanlage
- Ausbläser
- Gasrückverdichtung
- Mess- und Regelanlage, Druckluftversorgung
- Ersatzstromaggregat FWL 3,6 MW
- Heizzentrale mit Blockheizkraftwerk (BHKW) mit einer FWL von 0,15 MW sowie zwei Brennwärtekessel mit einer FWL von jeweils 0,38 MW.

Die in der 1. Teilgenehmigung beantragten Feuerungswärmeleistung von 54 MW (3 x 18 MW) der Verdichtereinheiten, wurden im Rahmen des zweiten Teilgenehmigungsverfahrens gemäß der Herstellerangaben konkretisiert. Daher wurden nun aufgerundet 58 MW (3 x 19,3 MW) beantragt. Die Anlage ist weiterhin als genehmigungspflichtig im Sinne der 4. BImSchV, Anhang 1, Ziffer 1.4.1.1. einzuordnen und stellt eine Anlage gemäß Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) dar.

Die Gesamtanlage fällt unter den Anwendungsbereich des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG) aufgrund der Gesamtfeuerungswärmeleistung entsprechend § 2 Abs. 1 S. 1 i. V. m. Anhang 1 Teil 2 Nr. 6 TEHG.

Über § 2 Abs. 2 Nr. 1 TEHG i.V.m. § 19 Abs. 2 Nr. 1 fallen auch die kalten Ausbläser in den Anwendungsbereich des TEHG („...Anlagenteile [...], die zum Betrieb notwendig sind“). Allerdings ist insoweit eine Emission von CO₂ technisch ausgeschlossen und es kommen nur störungsbedingte Methanemissionen über den Ausbläser in Betracht.

Inwiefern eine Meldepflicht etwaiger störungsbedingter Methanemissionen über die Ausbläser im Nachhinein über das Reporting an die DEHSt besteht, kann hier nicht abschließend beurteilt werden. Es handelt sich hierbei um eine der Genehmigung nachgelagerte Rechtsfrage zur Durchführung des TEHG, für die nach § 11 Abs. 1 Nr. 4 TEHG das Umweltbundesamt zuständig ist.

Die Nebenbestimmung C. 7.1 der 1. Teilgenehmigung wird daher wie unter A. 5.2 ersichtlich abgeändert.

Insoweit wird auch die Begründung in Ziffer 2.3.3.11 der 1. Teilgenehmigung abgeändert, soweit dort ausgeführt wird:

„Für die vorgeschriebene Berichterstattung nach § 5 Abs. 1 TEHG sind auch die Emissionen der Anlage über den Ausbläser/ Notenspannung zu erfassen, denn sofern die Anlage aufgrund anderer Verbrennungseinheiten oder anderer Tätigkeiten emissionshandelspflichtig ist, werden Ausbläser mit den Emissionen, die bei der Anlagenentlastung aus Sicherheitsgründen entstehen, emissionshandelspflichtig. Die Erdgasmengen die innerhalb der Stationsgrenzen ausgeblasen werden, sind zu ermitteln. Für die Berichterstattung ist zu unterstellen, dass das Erdgas verbrannt wird.“

Die 2. Teilgenehmigung ersetzt nicht die 1. Teilgenehmigung einschließlich deren zugrundeliegenden Genehmigungsunterlagen, welche weiterhin gültig sind.

Weitergehende Details sind den Antragsunterlagen zu entnehmen.

2. Genehmigungsfähigkeit

Das Vorhaben bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach den §§ 4, 6, 10 und 8 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie der Nummer 1.4.1.1 (G/E) des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.

Die formellen und die materiellen Genehmigungsvoraussetzungen nach §§ 8, 6 BImSchG liegen vor bzw. deren Erfüllung ist nach § 12 Abs. 1 BImSchG sichergestellt.

2.1 Formelle Genehmigungsfähigkeit

2.1.1 Der Genehmigungsantrag vom 19.11.2025 ging am 20.11.2025 beim Regierungspräsidium Freiburg ein und wurde zuletzt am 18.11.2025 ergänzt.

2.1.2 Das Genehmigungsverfahren kann dadurch in sachliche Teilabschnitte zerlegt werden, dass Teilgenehmigungen erteilt werden (§ 8 BImSchG). Die Möglichkeit von Teilgenehmigungen nach § 8 BImSchG besteht bei jeder Genehmigung von genehmigungsbedürftigen Anlagen, auch wenn sie im vereinfachten Verfahren erteilt werden. Keine Rolle spielt, ob es um eine Ersterrichtung oder eine Änderung geht. Ein entsprechender Antrag auf eine 2. Teilgenehmigung wurde gestellt.

- 2.1.3 Für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens ist das Regierungspräsidium Freiburg, Referat 97, die nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 ImSchZuVO zuständige Genehmigungsbehörde.
- 2.1.4 Das erste Teilgenehmigungsverfahren wurde gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 a) der 4. BlmSchV nach Maßgabe des § 10 BlmSchG und der Bestimmungen der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BlmSchV) mit Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt. Das vorliegende Verfahren der 2. Teilgenehmigung wurde ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt, da die vorliegend genehmigten Änderungen im Vergleich zum 1. Teilgenehmigungsverfahren keine nachträglichen Änderungen der Anlagenkonzeption mit nachteiligen Auswirkungen für Dritte enthalten. Ferner wurden keine nachträglichen Änderungen vorgenommen, die zu zusätzlichen oder anderen erheblichen Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BlmSchV genannten Schutzgüter führen. Sämtliche relevante Auswirkungen des Vorhabens im Sinne des UVPG wurden bereits in den öffentlich bekannt gemachten Unterlagen zum 1. Teilgenehmigungsverfahren beschrieben.

Entsprechend § 8 der 9. BlmSchV darf die Genehmigungsbehörde von einer zusätzlichen Bekanntmachung und Auslegung absehen, wenn in den nach § 10 Absatz 1 auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen wären, die nachteilige Auswirkungen für Dritte besorgen lassen (§ 8 Abs. 2 Satz 1). Siehe auch LAI 2023 (Vollzugshinweise „Verfahrensbeschleunigung durch Teilgenehmigungen und vorzeitigen Beginn“) S. 12, Nr. 3.5.3 und 3.5.4.

Da Einwendungen nur gegen den Erlass der 1. Teilgenehmigung erhoben wurden und dort vollumfänglich inhaltlich behandelt wurde, wird in dem Verfahren für die 2. Teilgenehmigung von einer gesonderten Zustellung des Bescheids (§ 10 Abs. 7 BlmSchG) abgesehen. Insbesondere enthalten die vorliegend genehmigten Änderungen im Vergleich zum 1. Teilgenehmigungsverfahren keine nachträglichen Änderungen der Anlagenkonzeption mit nachteiligen Auswirkungen für Dritte oder Schutzgüter.

Das Baurechtsamt der Stadt Rheinstetten wurde im Rahmen der Tektur der Baugenehmigung (Az.: RPF97-4562-54/4/21) angehört, die Stellungnahme liegt vor und ist entsprechend der Nebenbestimmungen in Abschnitt C, Nr. 2, Bestandteil dieser Entscheidung.

Im Rahmen des Verfahrens zur 2. Teilgenehmigung ergaben sich keine Änderungen, welche weitere Träger öffentliche Belange betreffen. Auf eine

erneute Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bzw. Kommunen wurde daher verzichtet.

Entsprechend § 10 Abs. 8a BImSchG wird diese Entscheidung öffentlich bekannt gemacht.

2.1.5 Es handelt sich um ein Vorhaben nach Ziffer 1.4.1.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), für welches eine Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen ist (§ 7 Abs. 1 UVPG). Im vorliegenden Fall entfällt die Pflicht zur UVP-Vorprüfung, denn die Antragstellerin hat gemäß § 7 Abs. 3 UVPG die Durchführung einer freiwilligen UVP beantragt. Der Antrag wurde seitens des Regierungspräsidiums Freiburg positiv beschieden, das Entfallen der Vorprüfung wurde, insbesondere aufgrund der Lage des Vorhabens im FFH-Gebiet, als zweckmäßig erachtet. Für das beantragte Vorhaben besteht nach § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG somit die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes Immissionsschutzgesetz und wurde in das erste Teilgenehmigungsverfahren integriert. Dort wurden sämtliche relevante Auswirkungen des Vorhabens im Sinne des UVPG untersucht und es wurden im Verfahren zur 2. Teilgenehmigung keine nachträglichen Änderungen vorgenommen, die zu zusätzlichen oder anderen erheblichen Auswirkungen auf die relevanten Schutzgüter führen (vgl. auch 2.3 dieser Entscheidung).

2.1.6 Anhörung gem. § 28 Abs. 1 LVwVfG

Die Antragstellerin wurde zu dieser Entscheidung mit Schreiben vom 16.02.2026 angehört.

2.2 Materielle Genehmigungsfähigkeit

2.2.1 Allgemein

Nach § 8 Abs. 1 BImSchG soll auf Antrag eine Teilgenehmigung erteilt werden, wenn ein berechtigtes Interesse an der Erteilung einer Teilgenehmigung besteht, die Genehmigungsvoraussetzungen für den beantragten Gegenstand der Teilgenehmigung vorliegen und eine vorläufige Beurteilung ergibt, dass der Errichtung und dem Betrieb der gesamten Anlage keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags auf erste immissionsschutzrechtliche Änderungsteilgenehmigung zur Errichtung und zum Probetrieb der VDS NOS hat ergeben, dass die Voraussetzungen nach § 8 Abs. 1 BImSchG erfüllt sind, weshalb die beantragte erste immissionsschutzrechtliche Teilgenehmigung erteilt wurde.

2.2.2 Berechtigtes Interesse an der Erteilung der Genehmigung

Eine Aufteilung der Genehmigung in Teilgenehmigungen setzt nach § 8 Abs. 1 Nr.1 BImSchG ein berechtigtes Interesse des Anlagenbetreibers voraus.

Das berechtigte Interesse ist gegeben und wurde mit der 1. Teilgenehmigung auf Errichtung und Probetrieb vom 06.08.2021 festgestellt. Hierauf wird zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen.

2.2.3 Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen für den beantragten Gegenstand der 2. Teilgenehmigung für den Betrieb

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten (Betreiberpflichten) erfüllt werden, und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags hat ergeben, dass die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG in Bezug auf den beantragten Gegenstand der 2. Teilgenehmigung für den Betrieb vollständig erfüllt sind. Die 2. Teilgenehmigung ist daher zu erteilen.

Durch die beantragten Änderungen im Vergleich zur 1. Teilgenehmigung sind keine nachteiligen Änderungen bzgl. der Geräuschimmissionen der Anlage zu erwarten. Die beantragten Änderungen haben auch keinen negativen Einfluss auf die Luftschadstoff- und Geruchsimmissionen, die der Anlage zuzurechnen sind. Die Nebenbestimmungen entsprechend Abschnitt C dieses Bescheids sind einzuhalten.

Auf die Feststellung eines positiven Gesamturteils, vgl. § 8 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG, kann verzichtet werden, da es sich vorliegend um die abschließende Teilgenehmigung handelt. Diese führt zu einer vollständig genehmigten Anlage.

2.3 Auswirkungen auf die Schutzgüter

Durch die Inbetriebnahme der Anlage im Dauerbetrieb ergeben sich im Vergleich zur 1. Teilgenehmigung keine Änderungen, die zusätzliche, erhebliche oder andere erheblichen Auswirkungen auf die relevanten Schutzgüter haben.

Die Erhöhung der FWL hat keinen Einfluss auf die im Genehmigungsbescheid und den zugehörigen Antragsunterlagen der 1. Teilgenehmigung vom 06.08.2020 (AZ: 562-231.95/1) hinsichtlich der Aussagen zur Genehmigungsfähigkeit und zu den Umweltauswirkungen. Alle Gutachten, insbesondere die Immissionsprognose (s. dort Kapitel D.1) berücksichtigen bereits den Dauerbetrieb und enthalten eine entsprechende Reserve. In der Immissionsprognose werden die Auswirkungen eines Maschinentyps der Fa. MAN mit 20,4 MW FWL mit entsprechenden Abgasvolumenströmen im Sinne einer worst case Betrachtung berücksichtigt. Im Sinne einer konservativen Herangehensweise sind die Auswirkungen des konkret eingesetzten Maschinentyps von 19,3 MW in der Immissionsprognose daher abgedeckt.

Auch die Aussagen der Schallprognose sind weiter gültig. Die dort gewählten konservativen Annahmen für die Schallquellen (Schalldruckpegel, Schalldämm-Maße usw.) sind weiterhin gültig. Im Zuge der Detailplanung wurden weitere Schallquellen identifiziert. Weitere Ausführungen finden sich in Abschnitt D Nr. 2.4.2.

2.4 Nebenbestimmungen

Die in Abschnitt C aufgeführten Nebenbestimmungen gründen sich auf § 12 Abs. 1 i.V.m. § 6 BImSchG. Sie dienen der Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen. Die Nebenbestimmungen sind erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Sie gewährleisten, dass durch die Anlage und deren Probetrieb keine schädlichen Umwelteinwirkungen, sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft im Sinne des § 5 Abs. 1 BImSchG hervorgerufen werden und dass die sich auf Grund einer nach § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten sowie alle gesetzlichen Anforderungen erfüllt werden (§ 12 Abs. 1 i.V.m. § 6 BImSchG).

2.4.1 Emissionen

Die Gasturbinen fallen unter den Anwendungsbereich der 44. BImSchV. Eine gemeinsame Feuerungsanlage im Sinne des § 4 Abs. 1 und 2 der 13. BImSchV

mit Zusammenfassung der Abgase der Gasturbinen der Maschineneinheiten in einem gemeinsamen Schornstein ist aufgrund der technischen und wirtschaftlichen Gründe nicht möglich.

Aus sicherheitstechnischer Sicht würde das Zusammenführen der Abgassysteme ein Gefährdungspotential darstellen, da die Gasturbinen während des Betriebs gasdicht vom Abgassystem zu trennen ist. Eine solche gasdichte Trennung ist technisch nicht zuverlässig ausführbar. Während des Startvorgangs einer Gasturbine bei gleichzeitigem Betrieb anderer Gasturbinen muss diese Gastrennung aufgehoben werden. Ein sicherer Startvorgang unter Einhaltung von Kriterien der Gasfreiheit im gesamten Abgassystem kann daher nicht realisiert werden. Zusätzlich kann ein gemeinsames Abgassystem zu einem negativen Wirkungsgrad und Abgasverhalten führen.

Die Installation aller drei Gasturbineneinheiten erfolgte mit einer klaren baulichen Trennung. Eine Zusammenführung würde zu einem erhöhten Flächenbedarf führen. Die Ausführung eines gemeinsamen Abgassystems für die Gasturbinen wurde durch die terranets nachvollziehbar als wirtschaftlich nachteilig bewertet.

Aus den o.g. Gründen wurde für jede Gasturbine ein getrenntes Abgassystem vorgesehen, wodurch der Anwendungsbereich der 44. BImSchV zur Geltung kommt.

Die in Abschnitt C Nr. 3.1-3.4 festgesetzten Emissionsgrenzwerte ergeben sich aus der 44. BImSchV, § 15 Nr. 3, 4, 10 (i.V.m. § 13 Abs. 5) und Nr. 11. Das vorgegebene Messintervall entspricht § 25 Nr. 2 (CO und NO_x), § 22 Nr. 4 und 5 (SO_x) sowie § 25 Nr. 7 (Formaldehyd). Die Maschineneinheiten (ME 1, ME 2 und ME 3) haben eine jeweilige Feuerungswärmeleistung von 19,3 MW. Die beantragten Emissionsgrenzwerte und die Immissionsprognose sowie die in Abschnitt C, Nr. 3.1 und 3.2 aufgeführten Emissionsbegrenzungen, beziehen sich auf den Leistungsbereich der Gasturbinen im Lastbereich über 70 Prozent. Um den Transportanforderungen zu genügen, müssen die Gasturbinen zeitweise auch in Lastbereichen unter 70 Prozent gefahren werden. Entsprechend § 15 der 44. BImSchV sind die Emissionsbegrenzungen für die Parameter Kohlenmonoxid (Abs. 2), Stickstoffmonoxid und -dioxid (Abs. 4) und Formaldehyd (Abs. 11) für den Teillastbereich unter 70 Prozent durch die zuständige Behörde festzulegen.

Bisherigen Messungen und Beobachtungen ergeben im ausgeprägten Teillastbereich (Minimallast) erhöhte Emissionswerte von NO_x und CO an Gasturbinenanlagen. Aus diesem Grund hat die terranets maximal zulässige Frachten bei Einhaltung der geltenden Emissionsgrenzwerte für den Betrieb von über 70 Prozent berechnet. Ein Teillastbetrieb der Gasturbinen in ausgeprägter Minimallast ist demnach bis zu einer Betriebsstundenzahl von ca. 7.000 h im Jahr möglich, bevor der zulässige Maximalwert der NO_x Fracht im Vollastbereich erreicht wird. Dieses theoretische Szenario wird im realen Betrieb jedoch nicht erreicht werden, da die angefahrenen o.g. Messpunkte mit ausgeprägter Minimalallast nicht der realen Betriebsfahrweise entsprechen, die realen Emissionswerte im Teillastfall werden also geringer. Der Vergleich der Betriebsstunden ermöglicht jedoch eine belastbare Aussage über die die Einhaltung der emissionsrelevanten Vorgaben auch im Teillastfall und beinhaltet zudem eine entsprechende Sicherheit. Die terranets wird daher die Gasturbinen der ME 2 - 3 in nicht mehr als 7.000 Betriebsstunden je Jahr im Teillastbereich unter 70 Prozent betreiben und entsprechend dokumentieren (siehe Nebenbestimmung 3.3, Abschnitt C).

Das Ersatzstromaggregat mit einer Leistung von 3,6 MW ist erdgasbetrieben und fällt damit unter den Anwendungsbereich der 44. BImSchV. Die Anforderungen gelten entsprechend § 16 (Emissionsbegrenzung) und § 24 (Messverpflichtung) der 44. BImSchV und wurden in den Nebenbestimmungen in Abschnitt C, Nr. 3.10 festgeschrieben. Entsprechend § 39 Abs. 9 der 44. BImSchV sind Messungen nur dann durchzuführen, wenn für die Anlage Emissionsgrenzwerte festgelegt sind. Eine Ausnahme gilt für CO, für das nach der EU Richtlinie 2015/2193 des europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 zur Begrenzung der Emissionen bestimmter Schadstoffe aus mittelgroßen Feuerungsanlagen in die Luft Messungen für alle betroffenen Anlagen vorgeschrieben sind. Im Übrigen wäre es auch unverhältnismäßig, Messverpflichtungen ohne geltenden Grenzwert aufzuerlegen.

Beim Betrieb der Verdichter anfallende Leckagegasmengen aus den Primärabdichtungen der Verdichter werden nicht an die Atmosphäre abgegeben, sondern primär der Heizzentrale zugeführt und dort in einem Blockheizkraftwerk (BHKW) verwertet. Das BHKW sowie die Brennwertkessel fallen unter den Anwendungsbereich der 1. BImSchV (siehe Nebenbestimmung Abschnitt C, Nr. 3.9). Als sekundäre

Verwertungsmöglichkeit steht eine redundant ausgeführte Kolbenverdichteranlage zur Verfügung, mit der die Leckagegasmengen auf den Pipelinedruck verdichtet und wieder dorthin eingespeist werden (Gasrückverdichtung). Hierdurch wird vermieden, dass betrieblich anfallende Erdgasströme in die Atmosphäre gelangen.

2.4.2 Lärm

Die nächste relevante Wohnbebauung befindet sich in einem Abstand von ca. 550 m Entfernung zu der Verdichterstation. Das nächstgelegene Gebäude stellt eine Spielhalle und ein Bürogebäude dar. Dort findet keine nächtliche Nutzung statt. Die Wohngebäude liegen nicht mehr im schalltechnischen Einwirkungsbereich der geplanten Anlage. Entsprechend der Nr. 2.2 der TA Lärm ist Einwirkungsbereich der Anlagen Flächen, in denen die von der Anlage ausgehenden Geräusche einen Beurteilungspegel verursachen, der weniger als 10 dB(A) unter dem für diese Fläche maßgebenden Immissionsrichtwert liegt. Dieser Fall liegt entsprechend des Gutachtens der Werner Genest und Partner Ingenieurgesellschaft mbH vom 18.02.2020 vor.

Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen setzt in der Regel eine Prognose der Geräuschimmissionen der zu beurteilenden Anlage und - sofern im Einwirkungsbereich der Anlage andere Anlagengeräusche auftreten - die Bestimmung der Vorbelastung sowie der Gesamtbelastung voraus. Die Bestimmung der Vorbelastung kann entfallen, wenn die Geräuschimmissionen der Anlage die Immissionsrichtwerte nach Nummer 6 der TA Lärm um mindestens 6 dB(A) unterschreiten.

Entsprechend der in der Prognose ermittelten Werte an den Immissionsorten IO 5 und IO 6 unterschreiten die Lärmrichtwerte der TA Lärm entspr. Ziffer 6.1 für Gewerbegebiete (IO 7) und allgemeine Wohngebiete (IO 6) um mindestens 6 dB(A). Eine Vorbelastung wurde nicht ermittelt. Entsprechend der TA Lärm Nr. 3.2.1 ist die Zusatzbelastung der Anlage daher als irrelevant (Irrelevanzkriterium) anzusehen. Da die Richtwerte der TA Lärm die Gesamtbelastung darstellen, wird in der entsprechenden Nebenbestimmung unter Abschnitt C, Nr. 4.1 die entsprechend notwendige Zusatzbelastung der Anlage festgelegt.

Entsprechend der Nebenbestimmung in Abschnitt C, Nr. 4.2 ist messtechnisch nachzuweisen, dass die Anlage keinen relevanten Zusatzbeitrag zur Gesamtbelastung leistet. Um Messungen unter Realbedingungen zu

gewährleisten, wird dem Anlagenbetreiber dafür Zeit bis zum Ende der Heizperiode 2026/2027 (31. März 2027) gewährt. Bei der beantragten Anlage handelt es sich um eine Verdichterstation zur Abdeckung von Spitzenlasten. Es ist daher davon auszugehen, dass in den Sommermonaten kein Betrieb unter Realbedingungen stattfindet.

Der notfallbedingte Entspannungsvorgang über den Stationsausbläser unterliegt nicht den Regeln der TA Lärm. Die TA Lärm ist jedoch grundsätzlich als Stand der Technik der Lärminderung anzusehen. Daher ist eine entsprechende Überprüfung durch den Betreiber sinnvoll, dies ist ebenfalls im Lärmgutachten empfohlen (Abschnitt C, Nr. 4.6).

3. Gebühren

Die Gebührenentscheidung beruht auf den §§ 1, 3, 4 Abs. 1 und 2, 5 Abs. 1 Nr. 1, 7 und 12 Abs. 1 und 2 Landesgebührengesetz (LGebG) in Verbindung mit den Nummern 8.4.1 und 8.5.2 des Gebührenverzeichnisses (GebVerz) zur Gebührenverordnung Umweltministerium (GebVO UM).

Der Gebührenberechnung liegen Investitionskosten in Höhe von [REDACTED] Euro brutto inkl. Planungskosten, Baukosten und MwSt. zugrunde.

E Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe, Klage erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten finden Sie auf unserer Internetseite Datenschutzerklärungen unter dem Titel:

[97-01F: Landesbergdirektion \(pdf, 119 KB\)](#)

Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.